


## Originalstellungnahmen | 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winnemark für den Bereich Hof Böllermaas | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: <b>Nr.: M1019</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 12.11.2024	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Wasser- und Bodenverband Winnemark-Kopperby</b> Name des/der Einreicher*in:  Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Stellungnahme als Anhang: 2024_11_12_WBV_Winnemark-Kopperby.pdf

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Hydraulische Drosselung:**

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet.

Die Verbandsvorfluter können das gesammelte Regenwasser von zusätzlich versiegelten Flächen aufgrund der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Rohrleitungsnetzes nicht mehr aufnehmen. Daher ist bei jeder weiteren Versiegelung vor der Einleitung in den Verbandsvorfluter ein Regenrückhalt vorzusehen. In der Regel wird für eine Anlage von vergleichbarer Größe eine Begrenzung des Volumenstromes auf 10 l/s gefordert. Da aus der näheren Vergangenheit bereits eine Einleitgenehmigung von 16 l/s vorliegt, wird der WaBoV diesem Volumenstrom zustimmen, nicht jedoch darüber hinaus gehen.

Diese Volumenstrombegrenzung ist durch einen druckunabhängiger Volumenstrom-begrenzer ( z.B. „Hydroslide) sicher zu stellen.

Der Volumenstrom und der Notüberlauf sind mindestens für ein zehnjährliches Ereignis zu bemessen, d.h. der Notüberlauf darf statistisch maximal alle 10 Jahre einmal in Anspruch genommen werden.

Das Regenrückhaltebecken ist nach Fertigstellung in einer förmlichen Abnahme durch den Wasser- und Bodenverband abzunehmen. Dies ist in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

  
(Verbandsvorsteher)